

VERFÜGUNG

761

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. Juli 1984

Turbenthal. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 2. Mai 1984 setzte die Gemeindeversammlung Turbenthal die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegenden - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der überkommunalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Turbenthal erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 23. Februar 1984 der Gemeinde Turbenthal, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit Schreiben vom 22. März 1984 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion regte mit Stellungnahme vom 9. März 1984 an, Gebiete im Raum Chälhof-Hutzikon-Sonnenberg der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Diesen Anträgen kann nicht entsprochen werden, da die Gemeindeversammlung diese Areale der Freihaltezone zugewiesen hat.

In Tablat konnte die Neueinzonung unüberbauter Hanglagen östlich der Liegenschaften Vers.-Nrn. 1013-1023 in die Kernzone nicht genehmigt werden; diese Areale sind in die Landwirtschaftszonen einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das

Gebiet der Gemeinde Turbenthal gemäss Plan 1:5000 vom
4. Juli 1984 festgesetzt. Der Plan
steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion
der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfen-
bachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht
offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der
öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich
Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffent-
lich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal (zweifach),
die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungs-
gericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekreta-
riate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der
Volkswirtschaft.

Zürich, den 4. Juli 1984

2005/P3/K1

versandt: 19. September 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann